

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 25

Sonabend, den 27. März

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amthlicher Teil.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der
öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Aus-
schluß des Festungsbezirks Swinemünde folgendes angeordnet:

Gewerbmäßigen und nicht gewerbmäßigen Stellenvermittlern
(sogenannten Unternehmern) ist die Anwerbung von russischen
Arbeitern, sowie jede Vermittlung von Arbeit an solche Arbeiter
nur mit Zustimmung des zuständigen Landrats gestattet.

Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern bedürfen der
Zustimmung nicht.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden
Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft.

Stettin, den 18. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.
gez. Frhr. von Biettinghoff,

General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regiment Königin.

„In der Provinz Ostpreußen und in Westpreußen östlich
der Weichsel wird der Ankauf von Pferden durch Zivilpersonen und
der Verkauf an Zivilpersonen verboten. Ausgenommen ist der
Handel von Pferden bis zu drei Jahren einschl. und von Zucht-
hengsten.“

Von folgenden militärischen Stellen angeordnete Käufe und
Verkäufe werden von dem Verbot nicht betroffen: das königlich
preussische Kriegsministerium (Remonte-Inspektion), das königlich
bayerische, sächsische und württembergische Kriegsministerium und die
stellv. Generalkommandos I., XVII. und XX. Armeekorps. Die
von diesen Behörden beauftragten Händler haben schriftliche, durch
Zahlenangabe der aufzukaufenden Pferde, begrenzte Aufträge bei sich
zu führen.

Einzelne Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des Land-
rats, in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in dessen Bezirk der
An- oder Verkauf stattfinden soll, im Stadtkreise Königsberg des
Polizeipräsidenten.

Sämtliche Lieferungsverträge von Händlern, auch die vor dem
10. 2. 15 abgeschlossenen, sind gleichfalls an die Genehmigung des
Landrats usw. gebunden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

Diese Verfügung ist durch die Zivilbehörden sofort öffentlich
bekannt zu geben.

Hauptquartier, den 15. März 1915.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister.

gez. von Eifenhart, Oberst.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die
Gewerbsteuerrollen und Steuerlisten für 1915 zugehen.

Den Ortsvorstehern, in deren Bezirk auswärtig veranlagte Ge-
werbetriebe vorhanden sind, liegt es ob, die Steuerliste
gemäß der ministeriellen Anweisung vom 4. November 1895 zu er-
gänzen und abzuschließen, und zwar ist in diesem Falle unter der hier
in der Liste berechneten Summe der Steuer zu schreiben:

Hierzu die Summe der auf die auswärtig veranlagten
Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . Mark, ergibt für
die Gemeinde ein Steuerbetragsoll von . . . Mark.

R. R., den . . . März 1915.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Unterschrift.

Hiernach haben die Ortsvorsteher die Steuerrollen
während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen. Ort
und Zeit der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt
zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß
nur Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die
Rolle gestattet ist. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die auf der
ersten Seite der Steuerrolle vorgedruckte Bescheinigung aus-
zufüllen und die Rolle sodann bei den Akten des Ortsvorstehers sorg-
fältig aufzubewahren.

Die gleichzeitig übersandten Steuerzuschriften ersuche ich den
betreffenden Personen gegen Vollziehung der beigefügten Zustellungs-
nachweisung sofort zuzustellen, oder durch einen öffentlichen Beamten
zuzustellen zu lassen; die vorschriftsmäßig ausgefüllten Zustellungs-
nachweisungen sind sodann umgehend hierher zurückzusenden.

Belgard, den 24. März 1915.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses
der Gewerbe-Steuer-Klassen III und IV.

Das Reichsversicherungsamt hat vorbehaltlich einer Ent-
scheidung im instanzialen Verfahren unter dem 8. d. Mts. — II 707
II K 224 I 1903 — den Bescheid erteilt, daß die **russischen**
Arbeiter — vorausgesetzt, daß ihre Unfreiheit wie bisher oder in
anderen Formen bestehen bleibt — während der ganzen Dauer des
gegenwärtigen Krieges nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
Danach sind für sie auch **nach** dem 14. März d. Js. bis auf
weiteres weder Beitragsmarken zu verwenden noch Ausländerbeiträge
zu zahlen (vergl. auch den Erlaß des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Februar d. Js. Gesch.
Nr. 1 A I a 1624).

Wir ersuchen, dies durch die Kreisblätter bekannt zu geben,
dabei aber darauf hinzuweisen, daß die Versicherung der **anderen**
Ausländer durch obigen Bescheid des Reichsversicherungsamts
nicht berührt wird. Die Einstellung **polnischer**, mit **roten** Aus-
weisen versehener Arbeiter **österreichischer** Staatsangehörigkeit
die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben
beschäftigt werden, ist also nach wie vor zur Vermeidung von Ord-
nungsstrafen binnen 3 Tagen hierher anzuzeigen, und für **alle**
übrigen Ausländer, sowie auch für die in **gewerblichen** Be-
trieben beschäftigten österreichischen Polen sind Beitragsmarken zu
verwenden.

An die Herren Landräte der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten.

Belgard, den 24. März 1915.

Das Versicherungsamt.

Anweisung für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 29. März 1915 im Deutschen Reich auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. Seite 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten.

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- a) Kartoffelschnitzel,
- b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl,
- d) Kartoffelstärkemehl,
- e) trockene Kartoffelstärke,
- f) feuchte Kartoffelstärke,
- g) Stärke-, Syrup-, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
- h) Stärkezucker (Traubenzucker),
- i) Dextrin.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 29. März 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentüme anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 29. März 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind befreit:

- a) Diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen,
- b) Kartoffeltrockner und Stärkefabriken im Sinne der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 118) soweit es sich um die vorstehend unter 1 a bis einschließlich f genannten Waren handelt,
- c. Vorräte im Eigentum der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittelung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 31. März 1915 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landrate (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Weisung, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin, W, Lützowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Aufklärung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4 genannten Behörden mehr Vordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, W 9, Schellingstraße 14/15 nachzufordern.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Den beiden Magistraten sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ist ein Exemplar der obigen Anweisung bereits zugegangen. Ich ersuche nochmals für schnellste, weitgehendste Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen. Die nötigen Vordrucke für die Anzeigepflichtigen sind bei mir zu jeder Zeit erhältlich und sofort bei mir zu beantragen.

Belgard, den 24. März 1915.

Der Landrat.

Die Versäumnisgebühren für die Teilnahme an den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken sind zur Zahlung durch die hiesige Königliche Kreisasse angewiesen. Die Kreisasse wird die Beträge durch die Post den Empfängern übersenden.

Diejenigen Gebühren, auf welche von den Empfangsberechtigten zu Gunsten des Roten Kreuzes verzichtet ist, sind bei der Annahmestelle des Roten Kreuzes (Kreisparfasse Belgard) eingezahlt worden.

Belgard, den 24. März 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Kriegsfamilienunterstützung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts. — Beilage zu Nr. 20 des Kreisblatts — weise ich darauf hin, daß eine Trennung der Anträge auf Gewährung von Kriegsfamilienunterstützungen nebst Zahlungen und Empfangsbefreiungen nach den Statsjahren 1914 und 1915 nicht stattzufinden hat. Die Weiterführung der jetzigen Unterstützungsbogen hat vielmehr in der Weise zu erfolgen, daß ihnen als Anhang ein neues Antragformular, das Zahlspalten für das ganze Jahr enthält, beigelegt wird.

Auf der Titelseite des Anhangs ist zweckmäßig nur der Vordruck „Nr., Gemeinde“ unter Vorsetzung der Worte „Anhang zu“ auszufüllen, während auf den Innenseiten der Name des in den Dienst Eingetretenen sowie das Rechnungsjahr anzugeben sind. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung kann von einer weiteren Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1—4 des Formulars abgesehen werden.

Ich habe den Herren Ortsvorstehern die erforderlichen Formulare zugehen lassen. Sofern in dem einen oder anderen Falle die zugeteilten Formulare nicht ausreichen sollten, ist der Mehrbedarf sofort von mir anzufordern, sodaß in der Auszahlung der Unterstützungen keine Stockung eintritt.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Siloah-Freistellen.

Anträge unbemittelter Kreisinsassen auf Bewilligung von Freistellen zur Kur im christlichen Kurhospital Siloah zu Kolberg sind unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes bei dem Kreis Ausschuß hier, Zimmer Nr. 25 des Kreishauses, halbdigst zu stellen.

Formulare zu den Attesten können an der Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses angefordert werden.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ula, Böhm's Erfolg.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

Berlin W. 9, Leipziger Platz 10, den 12. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die Nachweisungen über die durch Verpflegung der Flüchtlinge im Monat März entstandenen Kosten nach dem im Kreisblatt Nr. 18 abgedruckten Schema bis längstens 3. April d. Js. an mich einzureichen.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Landrat.

In Lenzen ist der Altsherr Albert Riekow I zum Schöffen für weitere 6 Jahre gewählt worden.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Der Rentier Schumann zu Schloß Polzin ist erneut zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schloß Polzin ernannt worden.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Tychow Rittergutsbesitzer Schmieden-Ballenberg ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, 23. März 1915.

Der Landrat.

Der Arbeiter Franz Rieck in Zuchen ist zum Chauffeur für die Chauffeestrecken Polzin—Schivelbein von Station 0,0 bis 5,0 und Hohenwardin von Station 0,0—1,8 angenommen und vereidigt worden.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rittergutes Raffin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das Guts-Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft Raffin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf die herrschende Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Klauenvieh (Schweinen, Ziegen, Schafen und Rindern) auf die am 26. März d. Js. in Großjestin und am 23. März d. Js. in Kolberg stattfindenden Viehmärkte verboten.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Eigentümers Ferdinand Ott in Schmollenhagen, des Gutsbesizers Schnittke in Köslin und unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Müller in Barchmin ausgebrochen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Köslin ausgebrochen unter den Rindern des Gemeindevorstehers Tuchtenhagen in Barchmin, des Bauerhofsbesizers Albert Jahnke in Barchmin, des Rittergutsbesizers Freiherr von Fircs Amalienhof, des Bauerhofsbesizers Milke in Schreitstafan, des Bauerhofsbesizers Lüdtke in Schübben und des Gutsbesizers Trettin in Hohenhagen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte 1. des Eigentümers Albert Spring in Schmollenhagen, 2. des Bauerhofsbesizers Holznaegel in Wolfshagen, 3. des Gemeindevorstehers Carl in Jewelin, 4. des Gärtners Magdick in Köslin, 5. des Gastwirts Klabunde in Strippow, 6. des Bauerhofsbesizers Otto Bachholz in Strippow erloschen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Schinz erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die angeordneten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh 1. des Eigentümers Jachow 1 in Kölpin, 2. des Gutes Puzernin, 3. des Bauerhofsbesizers Eward Reimer-Jermin, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf Vorwerk Neuhof zu Biezow gehörig erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen sind, hebe ich hiermit, die über das Vorwerk Neuhof verhängte Sperre auf.

Belgard, den 24. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Goetze in Abbau Bustrerwitz Kr. Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Rittergutspächters Kleinert in Jez in Kreis Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Waldhof bei Collag erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Schutzmaßnahmen auf.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf den Rittergütern Mitschlage, Damerow und Langen erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die genannten Rittergüter verhängten Sperren auf.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Mühlenbesizers Perlitz in Alt-Körnitz Kr. Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Fuhratenteil

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalder (Kreis Schlawe)

Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmontatige Lehrgänge

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern—Gesundheitslehre—Krankenpflege—Fortbildungsschulunterricht. Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Braunschweiger Gemüse-Conserben 1914 Ernte

von C. Th. Lampe Braunschweig wie:

Spargel.	Karotten.
Stangen-Spargel extra stark,	Feine junge Karotten,
" " stark,	Feinste junge Karotten,
" " mittel,	Gemischtes Gemüse.
Schnitt-Spargel stark,	Gemischtes Gemüse extrafein,
" " mittel,	" " fein,
Erbsen.	" " mittelfein,
Kaiser-Erbsen,	(Spargel, Erbsen, Karotten)
Junge Erbsen extrafein,	Rüben.
" " fein,	Junge Teltower-Rübchen extrafein,
" " mittel	Verschiedenes.
Bohnen.	Junger Kohlrabi g. kl. Frucht,
Feine junge Schnittbohnen	" " in Scheiben,
" " Brechbohnen,	" Spinat, Tomaten, Püree.

Pilze. Champignons, Steinpilze, Morcheln, Pfifferlinge empfiehlt

Emil Gott, Markt 10.

Kartoffel-Einkauf.

Laut Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 kann die zuständige Behörde auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin ihr oder einem von ihr bezeichneten Erzeuger oder Stärkefabrikanten das Eigentum an Festkartoffeln übertragen.

Um die Härten, welche mit der Enteignung verbunden sind, zu vermeiden, beabsichtigen wir zunächst, freihändig zu kaufen und haben der **Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40**

den Einkauf von Kartoffeln in der Provinz Pommern für unsere Rechnung übertragen. Wir bitten, der genannten Firma die Angebote einzureichen.

Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin.

Kartoffel-Einkauf.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft bitten wir um Angebote in guten, gesunden Fabrikkartoffeln unter Angabe der abzugebenden Mengen, Sorten und der Verladestationen.

Mitglieder von Raiffeisenvereinen oder anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften belieben uns ihre Angebote durch ihre Genossenschaft einzureichen.

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40/41.

Depeschenanschrift: Raiffeisenwerk Berlin. Fernsprecher Amt Nollendorf 103, 984, 985, 986,

Braunschweiger Gemüse-Konserven

1914er Ernte

von C. Th. Lampe, Braunschweig.

wie

Spargel.

Kleiner Stangen-Spargel
Stangen-Spargel extra stark
" sehr stark
" stark
" mittel
" dünn
Schnitt-Spargel extra stark
" stark
" mittel
" dünn
" Suppen
Spargel-Köpfe

Erbsen.

Kaiser-Erbsen
Junge Erbsen extrafein
" fein
" mittel
Feine junge Erbsen
Junge Erbsen
Gemüse-Erbsen.

Bohnen.

Feinste junge Schnittbohnen
Feine " Bohnen
Feinste " Bohnen
Feine " Bohnen
Feinste Haricots verts

Karotten.

Feinste junge Karotten
Feine " "
Gemischtes Gemüse.
Gemischtes Gemüse extrafein
" " fein
" " mittelfein
" " Berl. Misch.
(Spargel, Erbsen, Karotten)

Rüben.

Junge Teltower Rüben
" extrafein
Rote Rüben

Verschiedenes.

Junger Kohlrabi g. kl. Frucht
" in Scheiben
Sellerie in " " englischer Bleich
Artischockenböden
Spinat
Tomaten püree

Pilze.

Champignons
Steinpilze
Morcheln
Pifferlinge

empfiehlt

Bernhard Maass.

Königl. Baugewerkschule zu Stettin.

Das Sommerhalbjahr 1915 beginnt am 7. April. Anmeldungen für die fünfte, vierte und dritte Klasse werden noch angenommen. Lehrpläne und Meldebücher versendet portofrei die Direktion

Terpentolin

„Löwen-Marke“
D R W.

amerikanisches Terpentinöl gleichwertig.

**Kannenberg & Haase
Stettin.**



Baumkuchen

und

Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.
**Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Masing
Ostseebad Kolberg.**

Sonderausgabe

zum

Belgard - Polziner Kreisblatt

Belgard, den 27. März 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unsere Kartoffelvorräte werden unbedingt gebraucht, um die Bevölkerung in den nächsten Monaten zu erhalten. Es müssen daher die halbreifen Schweine (120—180 Pfund Lebendgewicht sofort geschlachtet werden. Die Regierung hat die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Französischestr. 53, beauftragt, diese Schweine durch Vertrauensleute zu angemessenen Preisen zu kaufen. Diese Preise betragen für Schweine gewogen an der Verladestation:

beim Gewicht von	für je 100 Pfund Lebendgewicht	dagegen für die Enteignung vom Bundesrat festgesetzte:	also beim freiwilligen Verkauf mehr:
120 bis 130 Pfd.	„ 55.—	„ 49.—	„ 6.—
131 „ 140 „	56.—	50.—	6.—
141 „ 150 „	57.—	51.—	6.—
151 „ 160 „	58.—	53.—	5.—
161 „ 170 „	59.—	55.—	4.—
171 „ 180 „	60.—	57.—	3.—

Alle diese Schweine, die nicht bis zum 4. April freiwillig zum Schlachten verkauft sind, werde ich beschlagnahmen und auf Antrag der Gesellschaft zu den geringeren vom Bundesrat festgesetzten Preisen enteignen, soweit es nicht Züchter und Zücht-sauen sind oder mir nicht nachgewiesen wird, daß die Schweine noch neben den sonst zurückbleibenden Tieren ohne Zugabe von Kartoffeln aus Abfällen erhalten werden.

Ich rate daher dringend zur sofortigen Abgabe der Schweine an die Einkäufer der Gesellschaft, die ich nachdrücklichst unterstütze. Von allen Ortsbehörden und Gutsvorständen erwarte ich, daß sie in ihrem Bezirke die Durchführung des Verkaufs in der Zeit bis Ostern erreichen. Es liegt das im dringendsten Interesse unseres Vaterlandes.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 27. März 1915.

